

Verkündet am 4. September 2020 (§§ 116 Abs. 1, 117 Abs. 6 VwGO Urkundsbeamter des Bayerischen Verwaltungsgerichts München

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Noli Seidler Fischer van Bracht Ridlerstr. 11, 80339 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland vertreten durch Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Referat 620, AS München, Streitfeldstr. 39, 81673 München, 6914891-461

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylgesetzes (AsylG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 23. Kammer, durch den Richter am Verwaltungsgericht Friedrich als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. August 2020

am 4. September 2020

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 12, März 2018 wird in den Nrn. 1 und 3 bis 6 aufgehoben.
 - Die Beklagte wird verpflichtet dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

- Der Kläger wendet sich gegen einen Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt), durch den sein Asylantrag abgelehnt wurde.
- 2 Er ist nach eigenen Angaben im Jahr in , geboren, pakistanischer Staatsangehöriger muslimisch-sunnitischen Glaubens, ledig, der Volksgruppe der Kashmiri zugehörig, im November 2014 aus Pakistan aus- und im Dezember 2015 in die Bundesrepublik eingereist. Er stellte am 26. August 2016 beim Bundesamt einen Asylantrag.
 - In der am 5. September 2016 erfolgten persönlichen Anhörung gab der Kläger gegenüber dem Bundesamt zu seinen familiären und persönlichen Verhältnissen unter anderem an, er habe einen Bachelor in Politikwissenschaften und Geschichte. Gearbeitet habe er als Privatlehrer aber auch in einem familieneigenen Restaurant. Zu seinem Verfolgungsschicksal befragt gab der Kläger an, bereits in Pakistan homosexuell gewesen zu sein. Ergänzend ließ der Kläger schriftlich am 10. Oktober 2016 und 2. Januar 2018 vortragen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anhörung beim Bundesamt Bezug sowie die in Verwaltungsverfahren vorgelegten Dokumente Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylG).

- Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 12. März 2018 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), auf Asylanerkennung (Nr. 2) und auf subsidiären Schutz (Nr. 3) jeweils ab, stellte fest, dass nationale Abschiebungsverbote nicht vorliegen (Nr. 4), drohte dem Kläger die Abschiebung nach Pakistan oder einen anderen aufnahmebereiten oder -verpflichteten Staat an (Nr. 5) und befristete das im Fall einer Abschiebung eintretende gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate (Nr. 6). Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, der Kläger sei nicht derart exponiert, dass er nicht anderorts in Pakistan Zuflucht finden könne. Bereits vor seiner Ausreise habe der Kläger seine Sexualität gelebt, ohne dass sich daraus Probleme mit staatlichen Stellen ergeben hätten. Auch sei der Kläger auf die Inanspruchnahme internen Schutzes zu verweisen. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf den Bescheid verwiesen.
- Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger über seine Bevollmächtigten am 22. März 2018 Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München mit den in der mündlichen Verhandlung am 4. September 2020 aufrechterhaltenen Anträgen,

)

7 8

9

- 1. den Bescheid in den Ziffern 1) und 3) bis 6) aufzuheben
- 2. und die Beklagte zu verpflichten,
 - a. dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
 - b. hilfsweise subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,
 - c. weiter hilfsweise ein nationales Abschiebungsverbot festzustellen.
- Hierzu ließ er ergänzend mit weiteren Schriftsätzen unter Vertiefung seines individuellen Verfolgungsschicksals sowie seiner Verfestigung der sexuellen Orientierung ausführen. Hierauf wird Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylG).
- Die Beklagte legte die Behördenakte elektronisch vor; eine Antragstellung unterblieb.
- Mit Beschluss vom 8. Juni 2020 hat die Kammer den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen. Der Kläger wurde in der mündlichen Verhandlung am
 4. September 2020 ausführlich informatorisch gehört.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Behördenakte, die Gerichtsakte sowie auf die zur mündlichen Verhandlung angefertigte Niederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe:

- Das Gericht konnte trotz Ausbleibens der Beklagten über die Sache verhandeln und entscheiden, da diese ordnungsgemäß geladen war und in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entscheiden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO).
- Die zulässige Klage hat Erfolg. Der Kläger hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus § 3 Abs. 1 AsylG.
- 17 Danach ist Flüchtling, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet. Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBI. 1952 II S. 685, 953) - EMRK - keine Abweichung zulässig ist, oder Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist, vgl. § 3a Abs. 1 AsylG. Als Verfolgung in diesem Sinne können unter anderem die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt gelten (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 AsylG), oder unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (§ 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG). Die Prüfung der Verfolgungsgründe ist in § 3b AsylG näher geregelt.

Das Merkmal der sexuellen Orientierung kann als verbindendes Element einer Gruppe im Sinne der genannten Vorschrift gelten (EuGH, U.v. 7.11.2013 – Rs. C-199/12 bis C-201/12 – juris Rn. 49; VGH BW, U.v. 7.3.2013 – A 9 S 1872/12 – juris Rn. 34 ff.). Homosexuell veranlagte Menschen bilden in Pakistan eine solche soziale Gruppe im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG. Es ergibt sich aus den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln unzweifelhaft, dass homosexuelle Personen in Pakistan als "andersartig" betrachtet werden (Auswärtiges Amt, Lagebericht, S. 15; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Pakistan: Situation von Homosexuellen, Stand 11.6.2015, S. 6).

Gemessen daran liegen hinsichtlich des Klägers die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylG vor. Das Gericht ist davon überzeugt, dass dem Kläger im Falle einer Rückkehr nach Pakistan wegen seiner vorgebrachten sexuellen Orientierung Verfolgung droht.

Für die Beurteilung dieser Frage gilt der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Dieser setzt voraus, dass bei zusammenfassender Würdigung des zur Prüfung stehenden Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung vorzunehmen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, U.v. 1.6.2011 – 10 C 25/10 – juris Rn. 24; B.v. 7.2.2008 – 10 C 33/07 – juris Rn. 23; U.v. 5.11.1991 – 9 C 118/90 – juris Rn. 17).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) kann das bloße Bestehen von Rechtsvorschriften, nach denen homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, allein nicht als Verfolgungsmaßnahme qualifiziert werden. Dagegen kann eine Freiheitsstrafe, wie sie § 377 Pakistanisches Strafgesetzbuch (PCC) androht, für sich alleine eine Verfolgungshandlung sein. Allerdings gilt dies nur für den Fall, dass sie auch tatsächlich verhängt wird (EuGH, U.v. 7.11.2013 – Rs. C-199/12 bis C-201/12

– juris Rn. 55 f., 79). Denn nur dann ist sie eine unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung und damit Verfolgungshandlung.

22

Im Hinblick auf eine nichtstaatliche Verfolgung durch die pakistanische Gesellschaft oder einzelne Dritte ist der Erkenntnislage zu entnehmen, dass eine Liebesbeziehung zwischen zwei Menschen des gleichen Geschlechts grundsätzlich nicht akzeptiert. Sex zwischen Männern wird jedoch toleriert. Laut dem Islam ist Sex vor der Ehe verboten und die Gesellschaft erlaubt es den jungen Männern nicht, eine Freundin zu haben. Viele junge Männer machen deshalb ihre ersten sexuellen Erfahrungen mit einem Freund oder einem Cousin. Laut einem Forscher sehen die Familien gleichgeschlechtliche sexuelle Erfahrungen als Teil des Erwachsenwerdens und würden diese ignorieren. Viele Männer, die gleichgeschlechtlichen Geschlechtsverkehr haben, identifizieren sich nicht als Homosexuelle und werden auch nicht als solche von ihren Familien wahrgenommen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, a.a.O., S. 4 f.; VG München, U.v. 17.10.2018 - 10 K 17.30550 - juris). Gewaltakte gegen LGBTs kommen wohl am häufigsten innerhalb der Familien vor. In manchen Fällen kommt es zu Ermordungen durch Familienangehörige. Psychologische, emotionale und sexuelle Gewalt ist laut einer Studie, für die lesbische und bisexuelle Frauen befragt wurden, die am häufigsten ausgeübte Gewalt innerhalb der Familie. Meistens sind es Eltern, Geschwister und im gleichen Haushalt lebende Verwandte, welche Gewalt gegen LGPTs ausüben. Es kommt zu emotionaler, psychischer und finanzieller Vernachlässigung und zu sexueller Gewalt. Junge Männer und Buben, die ihre sexuelle Orientierung nicht aufgeben, sind der Gefahr ausgesetzt, von ihren Familien verstoßen zu werden (Schweizerische Flüchtlingshilfe, a.a.O., S. 6). Nach Auskunftslage können homosexuelle Menschen in Großstädten wie Lahore, Karachi und Islamabad relativ unbehelligt leben. Tatsächlich existieren jedoch in Lahore, Islamabad und in seiner Heimatstadt Karachi "Gayzonen", wie die Schweizer Flüchtlingshilfe (11.6.2015, Pakistan: Situation von Homosexuellen) berichtet, wenn auch diese möglicherweise lediglich für die Mittelschicht und Elite erreichbar sind. Allerdings könne man sich in Pakistan nicht offen dazu bekennen, homosexuell zu sein, diese Großstädte seien aber liberaler und aufgeschlossener (EASO Herkunftsländerinformationen – Pakistan. Länderüberblick, August 2015, S. 114).

Nach Auswertung der dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel stellt sich die strafrechtliche Situation für homosexuelle Männer in Pakistan wie folgt dar: Zwar bezieht sich das pakistanische Strafgesetzbuch nicht ausdrücklich auf Homosexualität, Sie unterfällt nach der pakistanischen Strafordnung aber dem "fleischlichen Verkehr gegen die Naturordnung" bzw. dem "gewollten unnatürlichen Geschlechtsverkehr" gemäß § 377 des pakistanischen Strafgesetzbuches und wird mit einer Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahre bestraft; in besonders schweren Fällen mit lebenslanger Freiheitsstrafe (Auswärtiges Amt, Lagebericht, a.a.O., S. 16; UK Home Office, Country Information and Guidiance - Pakistan: Sexual orientation and gender identity, S. 5, 9f.). Die Straftat von Zina (Durchsetzung von Hudood) von 1979 kriminalisiert jede Form von Penetration außerhalb eines konventionellen Verständnisses von heterosexuellem Sexualkontakt. Es sind dem Auswärtigen Amt aber keine Strafverfahren gegen männliche homosexuelle Personen, die Beziehungen auf einvernehmlicher Ebene unterhalten, bekannt. Laut der Analyse der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (Pakistan: Situation von Homosexuellen, Stand 11.6.2015) sind seit der vorigen Auskunft (Stand Juni 2012) wenig neue Verhaftungen und Verurteilungen aufgrund von § 377 PCC bekannt geworden. Bezüglich der beiden noch in der Auskunft vom Juni 2012 erwähnten Personen, die 2011 in Multan angeklagt worden seien, seien die Klagen fallen gelassen worden. Auch andere Verfahren seien außergerichtlich geregelt worden. Amnesty International hat ebenfalls keine Fälle der Anwendung von § 377 PCC dokumentiert (Amnesty International an VG Wiesbaden zur Situation von Homosexuellen und Transgender, 2.10.2012). Nach der EASO Herkunftsländerinformation – Pakistan. Länderüberblick (Stand August 2015, S. 113) kommt § 377 PCC selten zum Einsatz. Berichte über verhängte Freiheitsstrafen finden sich nicht.

24

Damit kommt nach – weiterhin aufrechterhaltener – Einschätzung des Gerichts die von § 377 PCC angedrohte strafrechtliche Verurteilung in der Praxis in Pakistan allein aufgrund regelmäßig nicht zur Anwendung. Auch wenn in Einzelfällen Verhaftungen dokumentiert wurden, besteht noch keine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass allein aufgrund von Homosexualität ernsthafter Schaden oder Verfolgung droht. Insoweit

ist schon die Zahl der Referenzfälle, die sich aus den Erkenntnismitteln ergibt, im Verhältnis zur Gesamtzahl an homosexuellen Personen in Pakistan bei einer Gesamtbevölkerung von ca. 200 Millionen Menschen zu gering.

25 Anders könnte dies allenfalls zu beurteilen sein für Fälle, in denen homosexuelle Personen in Pakistan ihre Neigung besonders offensichtlich und exponiert - auch und gerade in der Öffentlichkeit und für jeden erkennbar und bemerkbar und damit in besonderem Maße anstößig im Sinne der pakistanischen Gesellschaftsordnung ausleben. In diesem Fall liegt nach den Erkenntnismitteln jedenfalls eine gesellschaftliche Verfolgung nahe. Auch legt die strafrechtliche Situation nahe, dass Personen, die ihre homosexuelle Orientierung für sich als identitätsbestimmend bindend ansehen, durchaus hierdurch zu einem Verzicht gezwungen werden, ihre innere Überzeugung entgegen ihrer eigentlichen Identität zurückzuhalten. Nach der Rechtsprechung des EuGHs (U.v. 7.11.2013 - Rs. C-199/12 bis C-201/12 - juris Rn. 65 ff.) darf von einem Asylbewerber aber nicht erwartet werden, dass er seine Homosexualität im Heimatland geheim hält oder sich beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung zurückhält, um eine Verfolgung zu vermeiden. Für Personen, die ihre sexuelle Orientierung in dieser Weise als identitätsbestimmend ansehen, ist die Gefahr, angeklagt und verurteilt zu werden, erhöht, ebenso die Gefahr durch nichtstaatliche, gesellschaftliche Akteure verfolgt zu werden.

Im vorliegenden Fall ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger seine sexuelle Orientierung nach Überzeugung des Gerichts in einer derartigen Weise ausübt und er ein inneres Bedürfnis hat, sich zu seiner sexuellen Orientierung auch öffentlich zu bekennen. ()

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung die Überzeugung gewonnen, dass der Kläger großen Wert darauf legt, seine sexuelle Orientierung offen auszuleben. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung eigenständig und ohne auffordernde Nachfragen seinen inneren Konflikt beschrieben, den er etwa in seiner Asylbewerberunterkunft täglich erlebt, wenn er seine sexuelle Orientierung verheimlichen muss. Gleich-

;)

zeitig hat der Kläger unter erkennbarer Befreiung sein Leben fernab seiner Asylbewerberunterkunft dargestellt, wenn er etwa mit Freunden oder Partnern in der Öffentlichkeit losgelöst von äußeren Zwängen frei – etwa über andere Männer und seine sexuelle Orientierung – sprechen und sich entsprechend verhalten kann. Dabei war der Kläger für das Gericht erkennbar emotional gelöst. Der Kläger hat von sich aus sein Leben als homosexueller Mann in jeder Lebenslage tiefgreifend und vielschichtig geschildert, sodass das Gericht davon überzeugt ist, dass es seiner inneren Identität widerspräche, müsste er seine sexuelle Orientierung in Pakistan bedingt durch die dort bestehenden äußeren Einflüsse im Geheimen leben.

Schlussendlich kommt das Gericht zu der Einschätzung, dass ein nach-außen-Tragen seiner sexuellen Orientierung, also ein offensives Ausleben auch gerade in der Öffentlichkeit für den Kläger als wesentlicher Bereich seiner sexuellen Identität dargelegt ist.

Dem Kläger steht als bekennender homosexueller Mann auch keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung. Ebenso wenig kann er auf internen Schutz verwiesen werden (§ 3e AsylG).

Ein Anspruch auf die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes entsteht nur, wenn er nicht innerhalb seines Landes anderswo sicher leben kann (§ 3e AsylG). Es ist auch insoweit eine konkrete Verfolgungsprognose unter Gesamtwürdigung des Einzelfalls, der Person des Klägers, seinem gesellschaftlichen Leben und einer individuellen Gefahrenprognose vorzunehmen. Dabei ist davon auszugehen, dass je mehr ein Schutzsuchender mit seiner sexuellen Orientierung in die Öffentlichkeit tritt, und je wichtiger gerade dieses Verhalten für seine Identität ist, desto mehr erhöht dies die Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung (VGH BW, U.v. 7.3.2013 – A 9 S 1872/12 – juris Rn. 55). Nach der Rechtsprechung des EuGHs (U.v. 7.11.2013 – Rs. C-199/12 bis C-201/12 – juris Rn. 65 ff.) darf von einem Asylbewerber nicht erwartet werden, dass er seine Homosexualität im Heimatland geheim hält oder sich beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung zurückhält, um eine Verfolgung zu vermeiden. Das Gericht ist nach den obigen Ausführungen davon überzeugt, dass der Kläger seine sexuelle Orientierung nicht nur privat leben will, sondern sich auch in Zukunft als erkennbar homosexueller Mann

öffentlich bekennen will. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Er muss also bei einer Rückkehr nach Pakistan einen wesentlichen Aspekt seiner Gesamtpersönlichkeit verheimlichen.

- Nach alledem war der Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unter Aufhebung der entgegenstehenden Nummer 1 des Bescheids stattzugeben, sodass über die hilfsweise gestellten Anträge nicht mehr zu entscheiden war.
- Die Klage ist auch begründet, soweit die Aufhebung der Nummern 3 bis 6 des angefochtenen Bescheids begehrt wird. Denn die Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, lässt die darin getroffenen negativen Feststellungen
 des Bundesamts gegenstandslos werden, sodass der ablehnende Bescheid auch insoweit aufzuheben ist. Entsprechendes gilt im Hinblick auf die Ausreiseaufforderung
 und Abschiebungsandrohung.
- Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylG nicht erhoben.
- Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung stützt sich auf § 167 Abs. 1 und 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

beantragen, Dem Antrag sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Friedrich

Für den Gleichlaut der Abschrift mit der Urschrift München, 15.09.2020

